Lohn- und Gehaltstarifvertrag

für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Lande Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. April 2020

Zwischen dem

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e.V. - Kiel

und der

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk NORD, Sitz Hamburg

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Vertrages erfasst

a) räumlich: Das Land Schleswig-Holstein

b) fachlich: Alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen oder

den Verkauf von Speisen, Getränken oder eines von beiden zum Verzehr an Ort und Stelle unter ihrer Regie betreiben, einschließlich Eisdielen und ähnlicher sich mit dem Verkauf von Speiseeis befassender Betriebe, wie auch Trinkhallen, Verkaufsstände, Fischbratküchen, Vereinshäuser, Erholungsheime, Imbissbetriebe, Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie, Catering, Party-Service-

Betriebe, home delivery usw.

c) persönlich: Sämtliche ArbeitnehmerInnen der unter Absatz b)

dieses Paragraphen fallenden Betriebe, ausgenom-

men die Auszubildenden.

2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Musiker und Artisten.

I. Eingruppierungsgrundsätze

- 1. Die Eingruppierung erfolgt nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Betrieb. In den Lohn- und Gehaltsgruppen sind die üblichen Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe beispielhaft aufgeführt. Für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale (als Oberbegriffe) maßgebend, nicht jedoch Berufsbezeichnungen oder Titel. Andere nicht aufgeführte Tätigkeiten sind entsprechend einer der Lohn- und Gehaltsgruppen zuzuordnen.
- Bei Änderung der Tätigkeitsmerkmale (z. B.: längere Betriebszugehörigkeit – andere Tätigkeitsbereiche) erfolgt eine Umgruppierung. Auch angelernte ArbeitnehmerInnen werden entsprechend der wahrgenommenen Tätigkeiten ein- bzw. umgruppiert; aber höchstens bis Lohn- und Gehaltsgruppe 4, es sei denn, die Voraussetzungen der Lohngruppe 5 sind gegeben.
- Fachtätigkeiten der Ausbildungsberufe verrichten ArbeitnehmerInnen, die eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung haben, oder fünf Jahre eine berufsbezogene Fachtätigkeit ausgeübt haben.
- 4. Arbeitnehmer (Praktikanten), die im Rahmen einer anerkannten Ausbildungsmaßnahme betriebliche Erfahrungen erwerben müssen (entsprechend Berufsbildungsgesetz § 46, 47, bzw. § 86 SGB III), erhalten mindestens eine Vergütung in Höhe der Vergütung des 2. Ausbildungsjahres.
- 3-jährige Berufsausbildung: Die Tarifvertragsparteien sind einig darüber, dass die Voraussetzung "3-jährige Berufsausbildung" auch dann erfüllt ist, wenn ArbeitnehmerInnen ihre Ausbildung verkürzt und eine vorzeitige Gehilfen/Gesellenprüfung abgelegt haben.

6. Unter Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich (Lohnund Gehaltsgruppe 6 Ziffer 3) werden schriftlich zugewiesene Tätigkeiten verstanden, die über die normale Verantwortung hinausgehen und von den ArbeitnehmerInnen selbständig im Betrieb wahrgenommen werden (z.B. leitende aufsichtsführende Tätigkeiten).

Sollte der Arbeitgeber keine schriftliche Zuweisung vornehmen, ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich.

II. Lohn- und Gehaltsgruppen:

Lohn- und Gehaltsgruppe 1:

ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. ungelernte ArbeitnehmerInnen

Zum Beispiel:

angelernte/r Köchin/Koch Ungelernte

Büfetthilfskräfte ArbeitnehmerInnen in:

Etagenhilfskräfte Trinkhallen, Kiosken, Getränkewagen,

HoteldienerInnen Eisdielen, Speisewirtschaften,

Küchenhilfskräfte Kantinen usw.

Kaffeekoch/Köchin

Ladenhilfen <u>ab 1. Jahr dieser Tätigkeit:</u> Nachtwachen Bedienungskräfte (B)

TopfspülerInnen Barkräfte (B)

Verwaltungshilfspersonal Mitarbeitende im Housekeeping ohne

Zapferln Berufsausbildung

Portiers in Gaststättenund Vergnügungsbetrieben

Lohn- und Gehaltsgruppe 2:

Angelernte ArbeitnehmerInnen mit durch Praxis erworbenen Fachkenntnissen

Zum Beispiel:

BüglerInnenab 3. Jahr dieser Tätigkeit:KraftfahrerInnenangelernte/r Köchin/KochNachtportierBedienungskräfte (B)

NäherIn Barkräfte (B)

TelefonistInnen Mitarbeitende im Housekeeping ohne

WäscherInnen Berufsausbildung

ab 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit: Küchenhilfskräfte TopfspülerIn

Lohn- und Gehaltsgruppe 3:

Fachkräfte mit abgeschlossener zweijähriger Ausbildung und fachbezogenen Tätigkeiten oder angelernte ArbeitnehmerInnen mit erweiterten durch Praxis erworbenen Fachkenntnissen

Zum Beispiel:

Fachkraft im Gastgewerbe (B)

Beikoch/Beiköchin

ab 4. Jahr dieser Tätigkeit: angelernte/r Köchin/Koch Bedienungskräfte (B) Barkräfte (B)

Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung

Lohn- und Gehaltsgruppe 4:

- 1. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung
- 2. Fachkräfte mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung
- 3. Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen Mitarbeitende im Housekeeping mit BäckerInnen abgeschlossener Berufsausbildung Büfettfrau/Büfettier HandwerkerInnen, HausmeisterInnen Commis de cuisine mit entsprechender Berufsausbildung

Hotelkaufmann/frau Commis de rang (B) Koch/Köchin

Empfangspersonal

Hotelfachmann/frau Fachkraft für Systemgastronomie

Hausdamen-AssistentInnen Kfm. Angestellte

KüchenschlachterInnen

KonditorInnen ab 2. Jahr dieser Tätigkeit:

LagerverwalterInnen Beiköche

MagazinverwalterInnen Fachkraft im Gastgewerbe

Masseure

Night-AuditorIn ab 6. Jahr dieser Tätigkeit:

Patissier Mitarbeitende im Housekeeping ohne

Restaurantfachmann/frau (B) Berufsausbildung

Schwimmeistergehilfen

VerkäuferInnen

SachbearbeiterIn in der Verwaltung

Lohn- und Gehaltsgruppe 5:

1. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung

2. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Ausbildung ab dem 3. Jahr der Berufsausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen KonditorInnen BäckerInnen LagerverwalterInnen Büfettfrau/Büfettier MagazinverwalterInnen

Commis de cuisine Masseure Commis de rang (B) Night-AuditorIn Demi-chef de cuisine Patissier

Restaurantfachmann/frau (B) Demi-chef de rang (B) Empfangspersonal SachbearbeiterIn in der Verwaltung

Beiköche

ab 3. Jahr dieser Tätigkeit:

Fachkraft im Gastgewerbe

ab 7. Jahr dieser Tätigkeit:

Berufsausbildung

Mitarbeitende im Housekeeping ohne

Hotelfachmann/frau Schwimmeistergehilfen VerkäuferIn

Hausdamen-AssistentInnen Mitarbeitende im House-

keeping mit abgeschlossener

Berufsausbildung

HandwerkerInnen.

HausmeisterInnen mit

entsprechender Berufsausbildung

Hotelkaufmann/frau

Fachkraft für Systemgastronomie

Koch/Köchin Kfm. Angestellte KüchenschlachterInnen Lohn- und Gehaltsgruppe 6:

- 1. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener Berufsausbildung ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung
- 2. Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit
- 3. Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich

Zum Beispiel:

Alleinkoch/Alleinköchin KüchenschlachterInnen Büffetfrau/Büfettier LagerverwalterInnen Barmann/frau (B) MagazinverwalterInnen Masseure

BuchhalterInnen

BäckerIn Night-AuditorInnen

BeschließerIn Patissier

Chef de rang (B) Restaurantfachmann/frau (B)

SachbearbeiterInnen in der Verwaltung Chef de partie

Demichef de rang (B) Stelly, Hausdame

Demichef de cuisine MitarbeiterIn im Roomservice mit

Empfangsherr/dame dualer Berufsausbildung Empfangspersonal Schwimmeistergehilfen Hotelfachmann/frau VerkäuferInnen HandwerkerInnen/ WirtschafterInnen Hausmeisterlnnen WaschmeisterInnen Hotelkaufmann/frau

Kfm. Angestellte ab 9. Jahr dieser Tätigkeit:

Fachkraft für System-Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung

aastronomie Koch/Köchin KonditorIn

Lohn- und Gehaltsgruppe 7:

Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Teilbereiche bzw. Fachtätigkeiten mit besonderer Qualifikation und besonderen Aufgabenstellungen

Lohn- und Gehaltsgruppe 8:

Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. Arbeitnehmer, die mit der Stell-vertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 9 betraut sind

Zum Beispiel:

EmpfangschefInnen

KüchenchefInnen

Stellv. des/der BankettleiterInnen

stelly. LeiterInnen in der Datenverarbeitung

stellv. LeiterInnen des Einkaufs Stellv. des/der F & B LeiterInnen

stellv. LeiterInnen des Rechnungswesens

Stellv. des/der RestaurantleiterInnen stellv. LeiterInnen der Personalabteilung

stellv. LeiterInnen des Verkaufs stelly. LeiterInnen der Wirtschaftsabt. stellv. LeiterInnen der Technik

stelly. Leitende Hausdame

Stellv. des/der VeranstaltungsleiterInnen

Lohn- und Gehaltsgruppe 9:

Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbstständigkeit und Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches, verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge

Zum Beispiel:

BankettleiterInnen F & B LeiterInnen KüchendirektorInnen

LeiterInnen der Datenverarbeitung

LeiterInnen des Einkaufs

LeiterInnen des Rechnungswesens LeiterInnen der Personalabteilung LeiterInnen des Verkaufs

LeiterInnen der Wirtschaftsabteilung

LeiterInnen der Technik Leitende Hausdame RestaurantleiterInnen VeranstaltungsleiterInnen

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1– 9 ab dem 1. April 2020

Für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. August 2021 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen der Gruppen 1–10 vom 1. April 2019 aus dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. Juni 2018, abgeschlossen zwischen dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e.V. und der Gewerkschaft NGG, Landesbezirk Nord.

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1-9 ab dem 1. September 2021 (169 Stunden)

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1–9 ab dem 1. September 2021 (173 Stunden)

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeit zeit von 169 Sto		Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag	Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeit zeit von 173 Sto	~	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag
	€	€	€	€		€	€	€	€
1	1.830,	10,83	13,54	14,08	1	1.830,	10,58	13,22	13,75
2	1.890,	11,18	13,98	14,54	2	1.890,	10,92	13,66	14,20
3	1.945,	11,51	14,39	14,96	3	1.945,	11,24	14,05	14,62
4	2.000,	11,83	14,79	15,38	4	2.042,	11,56	14,45	15,03
5	2.083,	12,33	15,41	16,03	5	2.083,	12,04	15,05	15,65
6	2.358,	13,95	17,44	18,14	6	2.358,	13,63	17,04	17,72
7	2.457,	14,54	18,17	18,90	7	2.457,	14,20	17,75	18,46
8	2.661,	15,75	19,68	20,47	8	2.661,	15,38	19,23	20,00
9	2.935,*	17,37	21,71	22,58	9	2.935,*	16,97	21,22	22,05

^{*} freie Vereinbarung mindestens € 2.935,--.

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1–9 ab dem 1. Januar 2022 (169 Stunden)

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1–9 ab dem 1. Januar 2022 (173 Stunden)

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeits zeit von 169 Std	-	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag	Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeit zeit von 173 Ste	-	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag
	€	€	€	€		€	€	€	€
1	1.955,00	11,57	11,46	15,04	1	1.955,00	11,30	14,13	14,69
2	2.015,00	11,92	14,90	15,50	2	2.015,00	11,65	14,56	15,14
3	2.070,00	12,25	15,31	15,92	3	2.070,00	11,97	14,96	15,55
4	2.125,00	12,57	15,71	16,35	4	2.125,00	12,28	15,35	15,97
5	2.208,00	13,07	16,33	16,98	5	2.208,00	12,76	15,95	16,59
6	2.483,00	14,69	18,37	19,10	6	2.483,00	14,35	17,94	18,66
7	2.582,00	15,28	19,10	19,86	7	2.582,00	14,92	18,66	19,40
8	2.786,00	16,49	20,61	21,43	8	2.786,00	16,10	20,13	20,94
9	3.060,00*	18,11	22,63	23,54	9	3.060,00*	17,69	22,11	22,99

^{*} freie Vereinbarung mindestens € 3.060,--.

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1–9 ab dem 1. Januar 2023 (169 Stunden)

Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1–9 ab dem 1. Januar 2023 (173 Stunden)

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeits zeit von 169 Std		Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag	Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbei zeit von 173 St		Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeits- zuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeits- zuschlag
	€	€	€	€		€	€	€	€
1	2.080,00	12,31	15,38	16,00	1	2.080,00	12,02	15,03	15,63
2	2.140,00	12,66	15,83	16,46	2	2.140,00	12,37	15,46	16,08
3	2.195,00	12,99	16,24	16,88	3	2.195,00	12,69	15,86	16,49
4	2.250,00	13,31	16,64	17,31	4	2.250,00	13,01	16,26	16,91
5	2.333,00	13,80	17,26	17,95	5	2.333,00	13,49	16,86	17,53
6	2.608,00	15,43	19,29	20,06	6	2.608,00	15,08	18,84	19,60
7	2.707,00	16,02	20,02	20,82	7	2.707,00	15,65	19,56	20,34
8	2.911,00	17,22	21,53	22,39	8	2.911,00	16,83	21,03	21,87
9	3.185,00*	18,85	23,56	24,50	9	3.185,00*	18,41	23,01	23,93

^{*} freie Vereinbarung mindestens € 3.185,--.

^{*} freie Vereinbarung mindestens € 2.935,--.

^{*} freie Vereinbarung mindestens € 3.060,--.

^{*} freie Vereinbarung mindestens € 3.185,--.

III. Löhne/Gehälter für das Personal in Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie und Catering

Für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. August 2021 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen der Gruppen 1–10 vom 1. April 2019 aus dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 25. Juni 2018, abgeschlossen zwischen dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e.V. und der Gewerkschaft NGG, Landesbezirk Nord.

Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Stunden (gem. § 3.1.1 MTV) von 173 Stunden (gem. § 3.1.2.2 MTV)

Ziffer 1= ab1.9.2021 / Ziffer 2 = ab 1.1.2022 / Ziffer 3 = ab 1.1.2023

 ArbeitnehmerInnen mit einfachen T\u00e4tigkeiten bzw. ungelernte Arbeitnehmer

zum Beispiel:	€ 1.830,
Küchen-, Spül-, Konditorei-, Büfetthilfen	€ 1.955,
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten	€ 2.080,

2. Angelernte Tätigkeiten mit durch Praxis erworbenen erweiterten Fachkenntnissen

zum Beispiel:

Küchen-, Büfett-, Servier- und Verkaufspersonal	€ 1.890,
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten ab dem	€ 2.015,
2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	€ 2.140,

 Angelernte T\u00e4tigkeiten mit erweiterten Fachkenntnissen und I \u00e4ngerer Erfahrung, sowie Facht\u00e4tigkeiten mit abgeschlossener t\u00e4tigkeitsbezogener 2-j\u00e4hriger Berufsausbildung

zum Beispiel:

Beikoch, Fachkraft im Gastgewerbe im 1. Jahr der	Beschäftigung
Küchen-, Büfett-, Servier- und Verkaufspersonal	€ 1.945,
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten ab dem	€ 2.070,
2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	€ 2.195,

4. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung, Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit

zum Beispiel:

Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin,	€ 2.000,
Bäckerln, Konditorln, Verwaltungspersonal	€ 2.125,
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten	€ 2.250,

5. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. und 3. Berufsjahr nach der Ausbildung, Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit

zum Beispiel:

Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin,	€ 2.083,
Bäckerln, Konditorln, Verwaltungspersonal	€ 2.208,
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten	€ 2.333,

- Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener
 jähriger bzw. 3-jähriger Berufsausbildung im 4. und 5. Berufsjahr nach der Ausbildung
 - Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit
 - 3. Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich

zum Beispiel:

24 20.00.0	
Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin,	€ 2.358,
Bäckerln, Konditorln, Verwaltungspersonal	€ 2.483,
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten	€ 2.608,
Erstkoch/-köchin, Erstkonditorln, Erstkräfte	

Leitungsfunktionen mit Verantwortung

7. Leitungsfunktionen mit verantwortung	
für Teilbereiche bzw. Fachtätigkeiten	€ 2.457,
mit besonderer Qualifikation	€ 2.582,
und besonderen Aufgabenstellungen	€ 2.707,

 Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. Arbeitnehmer, die mit der Stellvertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 9 betraut sind.

	€ 2.661,
zum Beispiel:	€ 2.786,
RestaurantleiterInnen	€ 2.911,

 Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbstständigkeit und Verantwortung für Personal-,Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches,verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge.

freie Vereinbarung, mindestens jedoch:

	€ 2.935,
zum Beispiel:	€ 3.060,
RegionalleiterInnen, DistriktmanagerIn	€ 3.185,

IV. Jugendliche Beschäftigte

Jugendliche Beschäftigte werden entsprechend ihrer Tätigkeit eingestuft; sie erhalten

unter 18 Jahren	90	%
unter 17 Jahren	80	%
unter 16 Jahren	70	%

des für erwachsene ArbeitnehmerInnen ausgewiesenen Stundenlohnes. Die wöchentliche Arbeitszeit darf **40 Stunden** nicht überschreiten.

V. Aushilfspersonal

- Aushilfen sind solche Arbeitnehmer, deren Beschäftigung einem vorübergehenden Bedarf abhelfen soll, unter Berücksichtigung von § 2 Ziffer 5 des Manteltarifvertrages.
- 2. Prozentempfänger-Aushilfen erhalten mindestens den für ihre Berufsgruppe festgesetzten Tarifstundenlohn.
- 3. Den Aushilfen sind mindestens **4 Stunden** Entlohnung zu garantieren.

VI. Wäschepflegegeld

Der Höchstbetrag des nach § 10 Ziffer 3 des Manteltarifvertrages zu erstattenden Wäschepflegegeldes beträgt € 12,78.

VII. Schlussbestimmungen

- Dieser Lohn- und Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2020 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten, frühestens zum 31. März 2024 gekündigt werden.
- 2) Bisher gezahlte oder vereinbarte höhere Gehalts- und Lohnsätze dürfen nicht gekürzt, sonstige bessere Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden. ArbeitnehmerInnen, die am 31.10.1995 in der Gruppe 8a des Lohn- und Gehaltstarifvertrages Schleswig-Holstein vom 8.6.1994 eingruppiert sind, erhalten während der Laufzeit dieses Tarifvertrages einen tariflichen Monatslohn bzw. Gehalt von € 2.286,-- ab 1. September 2021, ab 1. Januar 2022 € 2.411,-- und ab 1. Januar 2023 € 2.536,--.
- 3) Der Tarifvertrag vom 25.06.2018 verliert hiermit seine Wirksamkeit.

Kiel, 3. August 2021

Hotel- und Gaststättenverband D E H O G A Schleswig-Holstein e.V., Kiel Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Nord Sitz Hamburg

Axel Strehl Finn Petersen

Lisa vom Endt